

S A T Z U N G

„Förderverein der KjG Kinder- und Jugendbildungsstätte Haus Sonnenberg“.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führte den Namen „Förderverein der KjG Kinder- und Jugendbildungsstätte Haus Sonnenberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Odenthal, Rheinisch-Bergischer Kreis.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist Förderung der Jugendhilfe, in Form der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung des „Kinder- und Jugendbildungsstätte der KjG im Erzbistum Köln e.V.“ in Haus Sonnenberg, Odenthal. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln und die zweckgebundenen Weitergabe von Mitteln an den „Kinder- und Jugendbildungsstätte der KjG im Erzbistum Köln e.V.“ verwirklicht. Dadurch sollen vor allem das Angebot und der Betrieb in Haus Sonnenberg, Odenthal gefördert werden. Sollte der Betrieb des „Kinder- und Jugendbildungsstätte der KjG im Erzbistum Köln e.V.“ an einem anderen Ort verlegt oder ausgedehnt werden, steht dies dem Satzungszweck nicht entgegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des erstmaligen Mitgliedsbeitrags wirksam.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder
 - b) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen der Ablehnung durch den Vorstand, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

- d) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Vorstands
 - e) die Erstellung einer Vorschlagsliste der Mitglieder zum Beirat,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und des Beirats,
 - g) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per e-Mail, im Zweifel postalisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen. Über einen verspätet eingegangenen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Änderung des Vereinszwecks, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterschreiben und den Mitgliedern innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich per e-Mail, im Zweifel postalisch zuzusenden.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Zur Führung der Kasse kann der Vorstand durch Beschluss eine Person berufen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Berufung der Mitglieder des Beirats auf Grundlage der Vorschlagsliste der Mitgliederversammlung,
 - d) die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Beirats einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - e) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - f) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - g) die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht drei Personen, von denen ein Mann und eine Frau von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Mitglied des Vorstands wird aus dem Vorstand des „Kinder- und Jugendbildungsstätte der KJG im Erzbistum Köln e.V.“ entsandt.

- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die mit der Kassenführung beauftragte Person des Vorstands kann den Verein im Rahmen seiner Vereinstätigkeiten allein vertreten.
- (4) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Personen sein, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder der KJG sind und bei der Diözesanstelle der KJG im Erzbistum Köln als solche registriert sind. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Beirat.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 10 Beirat

- (1) Dem Beirat des Vereins obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Vorstands,
 - b) die Beratung des Vorstands in allen Angelegenheiten des Vereins,
 - c) die Beschlussfassung über Fördermaßnahmen,
 - d) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins,
 - e) die Werbung um neue Vereinsmitglieder,
 - f) die Wahl zweier Kassenprüfer / Kassenprüferinnen aus den Reihen des Beirats,
 - g) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie an den Beirat gerichtet sind.
- (2) Der Beirat besteht aus möglichst gleich vielen Männern und Frauen aus Gesellschaft, Kirche oder Politik, die mit der Betriebsstätte in besonderem Zusammenhang stehen oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Dem Beirat gehören darüber hinaus die Mitglieder des Vorstands an.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln berufen. Die erneute Berufung oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (4) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Beirat wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per eMail, im Zweifel postalisch einberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Vorstand kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren einholen. Es gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens eine Woche ab Versand der Vorlage sein. Gibt ein Beiratsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (6) Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Kinder- und Jugendbildungsstätte der KJG im Erzbistum Köln e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 12.04.2014 beschlossen.

Der Verein wird zum 01.05.2014 errichtet.

Altenberg, den 12.04.2014

Unterschrift Gründungsmitglied

Unterschrift Gründungsmitglied